

## **Betrauungsakt**

der **Kreisstadt Siegburg**, vertreten durch den Bürgermeister Stefan Rosemann und den Kämmerer Klaus-Peter Hohn, Nogerter Platz 10, 53721 Siegburg,

- **Gemeinde** -

für die **Stadtbetriebe Siegburg AöR**, vertreten durch den Vorstand André Kuchheuser und den stellvertretenden Vorstand Andreas Roth, Ringstraße 28, 53721 Siegburg,

- **betrautes Unternehmen** oder **SBS AöR**-

auf der Grundlage des

Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. L7 vom 11.01.2012, S. 3)

- **DAWI-Freistellungsbeschluss** -

und der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C8/02, ABI. C8 vom 11.01.2012, S. 4)

- **DAWI-Mitteilung** -

unter Berücksichtigung der Art. 107 bis 109 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

- **AEUV** -

### **Präambel**

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehört es, gemäß § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen. Diese Aufgaben der Gemeinde umfassen unter anderem

- die Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Stadtgebiet und
- die Schaffung kultureller Einrichtungen mit öffentlichem Zugang, wozu insbesondere Museen, Musikschulen und Bibliotheken zählen.

Diese Aufgaben können von der SBS AöR nicht ohne Ausgleichszahlungen aus dem Haushalt der Gemeinde erbracht werden. Im Einklang mit Art. 345 AEUV und seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union ist es unerheblich, ob solche Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von öffentlichen oder privaten Unternehmen erbracht

werden.

Unter den Voraussetzungen des DAWI-Freistellungsbeschlusses sind staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, zulässig. Der vorliegende Betrauungsakt ergeht daher zur Umsetzung dieser Vorgaben mit dem Ergebnis, dass die Ausgleichsleistungen, die dem betrauten Unternehmen für die Erledigung der ihm übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zur Erreichung der gemeinwirtschaftlichen und sozialpolitischen Ziele als mit dem Binnenmarkt vereinbar angesehen werden und von der Anmeldepflicht bei der Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit sind.

Die Gemeinde betraut deswegen die SBS AöR mit der Erfüllung bestimmter DAWI nach folgenden Maßgaben:

## **§ 1**

### **Betrauung**

#### **(Art. 4 a-c, f des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Die Kreisstadt Siegburg betraut die Stadtbetriebe Siegburg AöR, die nachfolgend bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen.

#### **(1) Gemeindliche Aufgaben**

##### **a. Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Gemäß § 8 Abs. 1 GO NRW haben die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Einrichtungen zu schaffen und zu erhalten, die der Wirtschaftsförderung im Gemeindegebiet dienen. Die Wirtschaftsförderung gehört zu den im § 107 Abs. 2 GO NRW genannten nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten. Gemeinden können deshalb auf dem Gebiet der Wirtschaftsförderung gleichberechtigt mit Privaten tätig werden, ohne dass sie die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GO NRW beachten müssen.

Der Begriff Wirtschaftsförderung ist gesetzlich weder in der Gemeindeordnung noch in anderen Vorschriften abschließend definiert. Gleichwohl besteht weitgehend Übereinstimmung dahingehend, dass zu den herkömmlichen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen die Beratung und Betreuung von (ansiedlungswilligen) Unternehmen ebenso gehört wie die Hilfe bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken sowie die Beratung bei Verfahrens- und Förderungsfragen. Wegen der Probleme der sog. direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen (in erster Linie EU-Beihilfeverbot) liegt der Schwerpunkt kommunaler Wirtschaftsförderung bei den sog. indirekten Maßnahmen, die darauf abzielen, wirtschaftsfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen (vgl. Bericht der Finanzkommission NRW 1999 S. 65/66). Hierzu gehören die Verfügbarkeit geeigneter Flächen, eine wirtschaftliche Infrastruktur, ein angemessenes Abgabenniveau und Ähnliches.

Die Gemeinde hat zur Erfüllung dieses Zwecks im Jahr 1992 die Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH gegründet. Im Zuge der Gründung der SBS AöR im Jahr 2010 sind 94 % der Geschäftsanteile der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH von der Gemeinde auf die SBS AöR übertragen worden. Deswegen lenkt und leitet die SBS AöR heute die Geschicke der Stadtentwicklungsgesellschaft Siegburg mbH und ist zudem ausweislich ihrer

eigenen satzungsmäßig übertragenen Aufgaben (§ 2 Abs. 1 lit. c. Satzung der SBS AöR) mit der Wirtschaftsförderung befasst.

Zu diesen Aufgaben gehört die Förderung und Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Stadtgebiet. Dazu ist es unter anderem erforderlich,

- Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu vermitteln, zu vermieten oder zu verpachten sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu begründen, zu veräußern und aufzuheben,
- Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen,
- die Ansiedlung von Gewerbebetrieben jeglicher Art, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen zu bewerben und die Einrichtungen, die sich im Stadtgebiet ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Immobilien-Objekten, Wohnungen, Krediten usw. zu unterstützen, sowie
- die Führung städtischer Betriebe und/oder Einrichtungen zu übernehmen.

#### **b. Stadtmuseum**

Die Gemeinde hat das Stadtmuseum geschaffen und im Jahr 1990 eröffnet. In einer Dauerausstellung bietet das Museum Einblicke in die Entwicklung des Lebens der Menschen im Gemeindegebiet. Besondere Schwerpunkte bilden dabei die berühmte Siegburger Keramik und Siegburg als Geburtsstadt des weltbekannten Komponisten Engelbert Humperdinck.

Das Stadtmuseum zieht örtliche Besucher:Innen an und verzeichnet keine grenzüberschreitenden Besucher.

#### **c. Musikschule**

Die städtische Engelbert-Humperdinck-Musikschule wurde 1942 gegründet und war in den Jahren 1948 bis 1972 als Konservatorium Ausbildungsstätte für Musiklehrer. Sie gehört mit weiteren 170 Musikschulen in Nordrhein-Westfalen dem Bundesverband deutscher Musikschulen an, der ca. 1.000 Mitgliedsschulen umfasst.

Die Angebote der Musikschule in Siegburg richten sich an Kinder ab 2 Jahren, Jugendliche, Erwachsene und Senioren. Daneben leistet die Musikschule mit ihrem Veranstaltungsprogramm einen wichtigen Beitrag zum Kulturleben der Gemeinde. Mit verschiedenen kostenfreien Musikangeboten in Seniorenheimen erfüllt die Musikschule eine wichtige sozialpolitische Aufgabe.

Die Musikschule zieht örtliche Interessenten:Innen an und hat keine grenzüberschreitenden Teilnehmenden.

#### **d. Stadtbibliothek**

Die Stadtbibliothek bietet die Möglichkeit, rund 40.000 Medien auszuleihen, darunter Bücher aller Art, DVDs, Hörbücher, Spiele, Comics, Magazine, Sprachkurse und Konsolenspiele.

Die Stadtbibliothek zieht örtliche Interessenten:Innen an und verzeichnet keine grenzüberschreitenden Teilnehmenden.

## **(2) Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. Art. 106 Abs. 2 AEUV**

- a. Bei den Leistungen, die zur Erfüllung der unter Abs. (1) bezeichneten Aufgaben erforderlich sind, handelt es sich um Dienstleistungen, die im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbracht werden (DAWI). Dies sind besondere Dienstleistungsaufgaben, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und dazu mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind, denen ein Unternehmen - wenn es im eigenen gewerblichen Interesse handeln würde - nicht oder nicht im gleichen Umfang oder nicht zu den gleichen Bedingungen nachkommen würde (vgl. Ziffer 47 der DAWI-Mitteilung).
- b. Art. 2 Abs. (1) des DAWI-Freistellungsbeschlusses stellt klar, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gem. Art. 106 Abs. 2 AEUV erbracht werden dürfen.
- c. Die Kommission hat bereits in der Sache N 630/03 - Italien - Unterstützung für örtliche Museen in Sardinien - Sardinien (ABl. C 275 vom 8.12.2005, S. 3) entschieden, dass Ausgleichszahlungen an örtliche Museen als DAWI zu klassifizieren und deswegen vom Beihilfenrecht nicht erfasst sind.
- d. Die Kommission hat bereits in der Sache N 257/07 - Spanien - Zuschüsse für Theaterproduktionen im Baskenland (ABl. C 173 vom 26.7.2007, S. 2) entschieden, dass Ausgleichszahlungen wegen örtlicher Kulturveranstaltungen als DAWI zu klassifizieren und deswegen vom Beihilfenrecht nicht erfasst sind.
- e. Die für die Erbringung der DAWI gewährten Ausgleichsleistungen sind von der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Absatz 3 AEUV befreit

## **(3) Gegenstand der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung im Einzelnen**

### **a. Aufgaben**

Die Gemeinde betraut die Stadtbetriebe Siegburg AöR rechtsverbindlich, folgende Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu erbringen:

#### **- Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Gegenstand der Betrauung mit der Aufgabe der „Wirtschaftsförderung“ ist es, die Entwicklung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Struktur im Gebiet der Kreisstadt Siegburg zu fördern. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe ist es erforderlich,

- Grundstücke zu erwerben, zu veräußern, zu vermitteln, zu vermieten oder zu verpachten sowie grundstücksgleiche Rechte zu erwerben, zu begründen, zu veräußern und aufzuheben,
- Erschließungs-, Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zu planen, vorzubereiten und durchzuführen,
- für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben jeglicher Art, Instituten oder ähnlichen Einrichtungen zu werben und die Einrichtungen, die sich im Gebiet der Kreisstadt Siegburg ansiedeln wollen oder angesiedelt haben, bei der Beschaffung von Immobilien-Objekten, Wohnungen, Krediten usw. zu

- unterstützen, sowie
- die Führung städtischer Betriebe und/oder Einrichtungen zu übernehmen.

#### - **Stadtmuseum**

Gegenstand der Betrauung mit der Aufgabe der „Stadtmuseum“ ist es, das existierende Stadtmuseum zu unterhalten und ein kulturell angemessenes Ausstellungsangebot zu organisieren sowie öffentliche Kulturveranstaltungen im Stadtmuseum zu organisieren und durchzuführen.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie von Bildung und Erziehung.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb und die Unterhaltung des Stadtmuseums und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte, insbesondere die Pflege, die Erforschung, Vermittlung, Dokumentation, Ergänzung und Erweiterung der Museumssammlungen und die Herausgabe von Publikationen, die die Museumssammlungen dokumentieren und einer weiteren Öffentlichkeit bekannt machen. Außerdem wird das Stadtmuseum Ausstellungen aus den Bereichen Geschichte, bildende Kunst und Kunsthandwerk durchführen.

#### - **Städtische Musikschule**

Gegenstand der Betrauung mit der Aufgabe der „Städtische Musikschule“ ist es, die bestehende Musikschule zu unterhalten und dafür Sorge zu tragen, dass ein hinreichendes kulturelles Angebot besteht.

Zweck der Einrichtung ist es insbesondere, Teilnehmern aller Altersgruppen instrumentale, vokale, tänzerische und allgemeine musikalische Kenntnisse zu vermitteln. Die Teilnehmer sollen entsprechend ihrer musikalischen Begabung gefördert werden. Die Musikschule soll das gemeinsame Musizieren in jeder Form unterstützen und fördern. Die Musikschule soll mit privaten und öffentlichen sowie regionalen und überregionalen Institutionen, die im Bereich schulischer und außerschulischer Musikerziehung tätig sind, zusammenarbeiten. In einer breit angelegten Ensemblearbeit soll sie gemeinsames Musizieren ermöglichen. In ihrer Veranstaltungsarbeit mit Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und Gästen leistet sie ihren Beitrag zum Kulturleben der Gemeinde. Die Vorbereitung auf ein Musikstudium kann in die Ausbildung mit einbezogen werden.

Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb einer Musikschule und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Geschäfte zur musikalischen Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht.

Außerdem wird der Zweck durch den Betrieb einer Musikwerkstatt und die Vornahme aller damit zusammenhängenden Aufgaben erfüllt, insbesondere

- Förderung qualifizierter Nachwuchsmusiker und Komponisten durch die Vergabe von Stipendien, insbesondere für Auftragskompositionen, an junge hochbegabte Musiker, vor allem Komponisten. Vorbild für diese Maßnahme ist die Biografie Engelbert Humperdincks, der nach seiner Studienzeit mit Hilfe dreier Stipendien mehrere Jahre weiterstudieren

konnte.

- Schärfung und Ergänzung des musikalischen Profils der Region durch ein Veranstaltungsprogramm, das besondere Akzente im kulturellen Angebot der Region setzt und regionale und überregionale Öffentlichkeitswirkung erzielt. Zu den Veranstaltungen der Musikwerkstatt gehören u. a. Tage Neuer Musik, Seminare und Kongresse.
- Veröffentlichungen unter anderem von Notenerst- bzw. Neuauflagen nicht gedruckter oder nicht mehr erhältlicher Werke vor allem Engelbert Humperdincks, oder von CD-Produktionen, die aus Projekten der Musikwerkstatt erwachsen.
- den Betrieb des historischen Zeughauses und ehemaligen Zollamtes in der Zeughausstraße, in dem seit Sommer 2004 die Musikwerkstatt mit Studios, Seminarräumen und Unterbringungsmöglichkeit für Gäste der Musikwerkstatt betrieben wird.

#### - **Stadtbibliothek**

Gegenstand der Betrauung mit der Aufgabe der „Stadtbibliothek“ ist es, die bestehende Bibliothek zu unterhalten und dafür Sorge zu tragen, dass ein hinreichendes kulturelles Angebot besteht.

Diese Aufgabe wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass Bücher und sonstige Druckschriften sowie Bild-, Ton- und Datenträger (im folgenden Medieneinheiten genannt) im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Benutzungsordnung für Bürgerinnen und Bürger aller Bevölkerungskreise in konfessioneller und parteipolitischer Unabhängigkeit bei freiem Zugang ohne Unterschied der Rasse, Nationalität, Religion und Geschlecht zur Benutzung bereit gestellt werden. Des weiteren können Veranstaltungen ausgerichtet werden, die dazu dienen, den Hauptzweck der Stadtbibliothek zu fördern (z. B. Lesungen, Maßnahmen der Leseförderung für Kinder und Jugendliche).

#### **b. Räumlicher Geltungsbereich**

Das betraute Unternehmen erbringt die vorstehend bezeichneten Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Gebiet der Kreisstadt Siegburg.

#### **c. Betrauungszeitraum**

Die Betrauung beginnt am 01.01.2023 und erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.

#### **d. Hinweis auf den DAWI-Freistellungsbeschluss**

Auf den Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11. Januar 2012, S. 3 ff.) wird hingewiesen.

## § 2

### Trennungsrechnung

- (1) Das betraute Unternehmen ist verpflichtet, durch getrennten Ausweis in der Buchführung sicherzustellen, dass die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehenden Kosten und Einnahmen von den Kosten und Einnahmen für gegebenenfalls sonstige Tätigkeitsbereiche abgegrenzt werden. Dabei darf für Aufwendungen, die nicht auf den Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entfallen, keinesfalls eine Ausgleichszahlung gewährt werden. Der Ausgleich muss ausschließlich zur Deckung der Kosten der in § 1 genannten Aufgaben verwendet werden, ohne dem betrauten Unternehmen die Möglichkeit der Verwendung seiner angemessenen Rendite zu entziehen.
- (2) Die Trennungsrechnung hat die Anforderungen des Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses sowie die Grundsätze der EU-Transparenzrichtlinie zu erfüllen.

## § 3

### Ausgleichsleistungen

(Art. 4 d, 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)<sup>1</sup>

#### (1) Beschreibung des Ausgleichsmechanismus

Soweit dies zur Erbringung der übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch das betraute Unternehmen erforderlich ist, gewährt die Gemeinde dem betrauten Unternehmen Ausgleichsleistungen gemäß Art. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses, jedoch keinesfalls mehr als 6,9 Mio. € pro Kalenderjahr.

„**Ausgleichsleistungen**“ im Sinne dieser Betrauung sind gemäß Art. 5 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung verursachten Nettokosten unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns des betrauten Unternehmens.

Bei der Ermittlung der Nettokosten ist ein **angemessener Gewinn** des betrauten Unternehmens zu berücksichtigen (vgl. Nr. 57 DAWI-Mitteilung). Angemessen ist die Kapitalrendite, die ein durchschnittliches Unternehmen zugrunde legt, um zu entscheiden, ob es unter Berücksichtigung des Risikos die DAWI während des gesamten Betrauungszeitraums erbringt (vgl. im Übrigen Art. 5 Abs. 5 des DAWI-Freistellungsbeschlusses). Dabei darf der relevante Swap-Satz zuzüglich eines Aufschlages von 100 Basispunkten nicht überschritten werden (vgl. Erwägungsgründe 18 bis 22 des DAWI-Freistellungsbeschlusses).

---

<sup>1</sup> Kosten im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses werden im vorliegenden Betrauungsakt mit „**Aufwendungen**“, Einnahmen im Sinne des DAWI-Freistellungsbeschlusses mit „**Erträge**“ bezeichnet.

## **(2) Berechnung der Ausgleichsleistungen (Ziffer 3.4. der DAWI-Mitteilung)**

### **a. Berechnungsgrundlage (Art. 5 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Die Gemeinde gleicht höchstens die Nettokosten aus, die durch die Erbringung der in diesem Betrauungsakt bezeichneten und dem betrauten Unternehmen übertragenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen. Der Gesamtbetrag der kommunalen Ausgleichsleistungen darf nicht darüber hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapitals abzudecken.

Die Höhe der ggf. auszugleichenden Nettokosten ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan des betrauten Unternehmens. Im Wirtschaftsplan des jeweiligen Jahres wird die grundsätzliche Erforderlichkeit und voraussichtliche Höhe der erforderlichen Ausgleichsleistungen im Vorhinein dargelegt.

### **b. Ermittlung der Nettokosten (Art. 5 Abs. 2 bis 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Die Nettokosten sind gemäß den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen auszuweisen. Von den Kosten sind zunächst Erträge aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse abzusetzen. Periodenfremde, betriebsfremde und außerordentliche Effekte sind bei der Ermittlung zu bereinigen.

Die ausgleichsfähigen Nettokosten errechnen sich aus der Differenz zwischen den Nettokosten des betrauten Unternehmens aus der Erfüllung der DAWI und den Nettokosten des betrauten Unternehmens ohne eine solche Verpflichtung (Net-avoided-cost-Methode).

Rechnerisch ergeben sich die Nettokosten für die einzelnen betrauten Aufgaben wie folgt:

#### **- Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung**

Für diese Aufgabe entspricht der Ausgleichsbetrag der negativen Höhe des handelsrechtlichen Fehlbetrages nach der internen Umlage des unselbständigen Fachbereichs Nr. 191 „Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung“ ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Gemeinde.

#### **- Stadtmuseum**

Für diese Aufgabe entspricht der Ausgleichsbetrag der negativen Höhe des handelsrechtlichen Fehlbetrages nach der internen Umlage des unselbständigen Fachbereichs Nr. 160 „Stadtmuseum“ ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Gemeinde.

#### **- Städtische Musikschule**

Für diese Aufgabe entspricht der Ausgleichsbetrag der negativen Höhe des handelsrechtlichen Fehlbetrages nach der internen Umlage des unselbständigen Fachbereichs Nr. 140 „Engelbert-Humperdinck-Musikschule“ ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Gemeinde.

- **Stadtbibliothek**

Für diese Aufgabe entspricht der Ausgleichsbetrag der negativen Höhe des handelsrechtlichen Fehlbetrages nach der internen Umlage des unselbständigen Fachbereichs Nr. 150 „Stadtbibliothek“ ohne Berücksichtigung von Erträgen aus Zuschüssen der Gemeinde.

**c. Getrennte Buchführung bei Erbringung sonstiger Dienstleistungen (Art. 5 Abs. 9 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Erbringt das betraute Unternehmen neben den in diesem Betrauungsakt bezeichneten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Tätigkeiten, die nicht von diesem Betrauungsakt erfasst sind, insbesondere weil sie keine oder andere DAWI darstellen, weist es in seiner Buchführung die Aufwendungen und Erträge, die mit der Erbringung der ihm aufgrund dieser Betrauungsakts übertragenen Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entstehen, getrennt von den anderen Tätigkeiten aus (Trennungsrechnung gem. § 2). Anzugeben ist auch, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt.

- d. Führen nicht vorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können auch diese ausgeglichen werden.

## § 4

### **Vorkehrungen gegen Überkompensation und für Rückzahlung übersteigender Beträge**

(Art. 4 e, 6 des DAWI-Freistellungsbeschlusses; Ziffer 3.5. der DAWI-Mitteilung)

**(1) Jahresabschluss (Art. 6 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation entsteht, führt das betraute Unternehmen nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis über die Verwendung der gewährten Leistungen. Dies geschieht durch den jährlichen geprüften Jahresabschluss.

**(2) Berichtspflicht und Kontrolle der Überkompensation (Art. 6 Abs. 1 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Das betraute Unternehmen hat der Gemeinde alle zwei Jahre Bericht im Hinblick auf eine etwaige Überkompensation zu erstatten.

**(3) Rückzahlungsverpflichtung (Art. 6 Abs. 2 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Bei einer etwaigen Überkompensation verpflichtet sich das betraute Unternehmen, auf Aufforderung der Gemeinde die zu viel geleisteten Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen. Die Parameter für die Berechnung des Ausgleichs werden im Fall einer Überkompensation für die künftige Anwendung neu festgelegt (Art. 6 Abs. 1 DAWI-Freistellungsbeschluss).

**(4) Übertragung (Art. 6 Abs. 2 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Übersteigt die geleistete Ausgleichszahlung den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, so kann sie auf die nächstfolgende Ausgleichsperiode übertragen und mit dem für diesen Zeitraum zu leistenden Ausgleich verrechnet werden.

**§ 5**

**Aufbewahrungsfrist**

**(Art. 8 des DAWI-Freistellungsbeschlusses)**

Während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums hat das betraute Unternehmen alle Informationen verfügbar zu halten, die notwendig sind, um zu bestimmen, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit dem DAWI-Beschluss vereinbar sind.

**§ 6**

**Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

- (1) Der Stadtrat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am \*\*.\*\*.2022 den Betrauungsakt an die SBS AÖR beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit Beginn des 01.01.2023 in Kraft.

**UNTERSCHRIFTEN**